OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690028/6/MK

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des S. T., H X, X S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.10.2020, GZ: BHLL/920100161002/20 (VerkR21-250-2020/LL), betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.05.2020, GZ: VerkR21-250-2020/LL, wurde Herrn S. T., H X, X S (in der Folge: Bf) die Verpflichtung auferlegt, seinen Führerschein (ausgestellt von der LPD OÖ am 23.12.2019, Zahl: X) unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern. Anlass dafür war ein Entzugsverfahren wegen der Verweigerung einer Atemalkoholuntersuchung, bei welcher der Führerschein nicht direkt abgenommen werden konnte.

I.2. Infolge der Nichterfüllung dieses bescheidmäßigen Auftrages wurde dem Bf mit Schreiben vom 10.06.2020 eine Zwangsstrafe in der Höhe von 500,00 Euro angedroht.

I.3. In einer Stellungnahme dazu führte der Bf am 24.06.2020 aus, dass er den Führerschein in S (der Bf ist X Staatsbürger und in X geboren) vergessen habe und derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, nach S zu reisen, um den Führerschein zu holen.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.07.2020 wurde, da der Führerschein nicht abgeliefert worden sei, eine Zwangsstrafe in der Höhe von 500,00 Euro verhängt.

I.5. Mit Eingabe vom 18.08.2020 wurde seitens des Bf das obige Vorbringen im Wesentlichen widerholt und zudem Näheres zur entzugskausalen Amtshandlung ausgeführt. Detailliertere Angaben dazu können in Ermangelung ihrer rechtlichen Relevanz unterbleiben. Das gegenständliche Schreiben wurde nicht als Beschwerde qualifiziert.

I.6. Mit (nunmehr bekämpftem) Bescheid vom 27.10.2020, obige Zahl, wurde auf Grund unveränderter Sachlage eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von 500,00 Euro verhängt.

I.7. Dazu führte der Bf zunächst in einer Stellungnahme vom 10.11.2020 aus, dass zur Stelle, an der sich der Führerschein in S befinde, nur er Zugang habe, und eine Reise nach S zudem auf Grund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen nicht möglich sei.

Mit Eingabe vom 19.11.2020 erhob der Bf Beschwerde unter Wiederholung des bisherigen Vorbringens. Es wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

beantragt und ergänzend ausgeführt, dass eine Zwangsstrafe nicht verhängt werden könne, wenn es unmöglich ist, die aufgetragene Leistung zu erbringen.

I.8. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde samt Verfahrensakt mit dem Hinweis, von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Abstand zu nehmen, da man nach Prüfung des Beschwerdevorbringens zu keiner anderslautenden Entscheidung gelange, vorgelegt.

I.9. Am 26.03.2021 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde von der belangten Behörde mitgeteilt, dass der Bf seinen Führerschein während der gesamten Entzugsdauer nicht vorgelegt habe, der Entzug mittlerweile aber abgelaufen und – da kein neues Dokument ausgestellt werden müsse – die Angelegenheit somit abgeschlossen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt iSd obigen Ausführungen fest.

Zu den vom Bf vorgebrachten Gründen für die Nichtvorlage des Führerscheines ist festzuhalten, dass diesen in ihrer Gesamtheit die erforderliche Glaubwürdigkeit fehlt. Insbesondere die materiell nachbessernde Argumentation erweckt den Anschein eines in sich unstimmigen Konstrukts und damit letztlich einer Schutzbehauptung. Wird zunächst davon ausgegangen, dass alleine die Tatsache, dass sich der Führerschein in S befindet, als ausreichend betrachtet werden wird, der angeordneten Verpflichtung nicht nachkommen zu müssen, werden im Laufe des seitens der belangten Behörde gleichsam unbeeindruckt fortgeführten Verfahrens laufend und in mehreren Abstufungen ergänzende Behauptungen nachgeschossen, ohne einen konkreten Nachweis für deren Richtigkeit vorzulegen oder wenigstens anzubieten. Unstimmig ist die Argumentationslinie nicht zuletzt deshalb, weil der Bf in seinen ersten Eingaben die pandemiebedingte Situation bzw. die damit verbundenen Hindernisse und Risiken einer Reise nach S ins Treffen führt und dabei nicht nur mittelbar zum Ausdruck bringt, dass ein Holen des Führerseins grundsätzlich möglich wäre, sondern auch außer Acht lässt, dass ein Übersenden des Dokuments bei dieser Sachlage ohne Schwierigkeiten möglich wäre. Schon zu diesem Zeitpunkt hätte ihm die tatsächliche Unmöglichkeit bereits bekannt sein müssen, denn wer, wenn nicht er, hätte den Führerschein an einem Ort deponieren können, zu dem nur er Zugriff hat.

Sollte der Sachverhalt tatsächlich genauso liegen wie dargestellt, entspricht eine derart abgestufte Argumentation darüber hinaus in keinster Weise der allgemeinen

Lebenserfahrung. Danach nämlich wäre es bei tatsächlichem Vorliegen einer Unmöglichkeit der Leistungserbringung naheliegend, von vorn herein mit dem stärksten Argument (der Unmöglichkeit eines fremden Zugriffs auf das Dokument in S) Klarheit zu schaffen. Auch das Fehlen jeglicher untermauernder Angaben (Zeitraum des Aufenthalts in S, plausibler Erklärungsversuch, warum und in welcher Form der Führerschein in S „weggeschlossen“ wurde, denn genau betrachtet könnte man ja auch etwa einen Schlüssel nach S schicken, damit das Dokument beigeschafft werden kann, etc.) ist der Glaubwürdigkeit des Vorbringens nicht zuträglich. Das Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung, deren Zweck gerade die detaillierte Feststellung des konkret vorliegenden Sachverhalts gewesen wäre, rundet dieses Bild ab.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) lauten (auszugsweise):

„Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

[...]

b) Zwangsstrafen

§ 5.

(1) Die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen läßt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

(2) Die Vollstreckung hat mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(4) Die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel ist auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig."

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Ein Vollstreckungsverfahren dient (ua) zur Gewährleistung der Erfüllung rechtskräftiger hoheitlicher Anordnungen bzw. Leistungen. Als Instrument dafür sind im Rahmen des Regelungsregimes des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sog. Zwangsmittel vorgesehen, ua im Zusammenhang mit der Erbringung unvertretbarer (also von keinem anderen erbringbarer) Leistungen Zwangsstrafen oder Haft.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Vorlage (bzw. Abgabe) eines persönlichen Dokuments – da nur durch die Vorlage dieses speziellen Dokuments der Auftrag erfüllt werden kann – eine dergestalt unvertretbare Leistung darstellt, auch wenn sie faktisch von einer dritten Person vorgenommen wird (was etwa der Fall gewesen wäre, wenn die Vorlage des Führerscheins des Bf direkt von einer Bezugsperson des Bf aus S an die Behörde erfolgt wäre). Die Zulässigkeit einer Anwendung des Zwangsmittels der Zwangsstrafe ist somit gegeben.

Unzulässig sind Vollstreckungsakte im Zusammenhang mit unvertretbaren Leistungen jedenfalls aber dann, wenn der erteilte Auftrag unmöglich erbracht werden kann (VwGH 03.05.2012, 2010/06/0187). Von einer Unmöglichkeit der Erfüllung einer Leistung kann [allerdings] erst dann gesprochen werden, wenn der Verpflichtete die in der gegebenen Situation möglichen und zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Verpflichtung unternommen hat (VwGH 26.09.2013, 2013/07/0083). Dass die Leistungserfüllung mit erheblichen (faktischen und/oder finanziellen) Aufwendungen verbunden ist, führt nicht zu deren Unmöglichkeit (VwGH 27.01.2003, 2001/10/0100).

Wie oben bereits ausgeführt geht das erkennende Gericht nicht von der tatsächlichen Unmöglichkeit der (unvertretbaren) Leistungserbringung aus. Auch

wurden seitens des Bf nicht nur die zumutbaren Schritte zur Leistungserfüllung nicht gesetzt, sondern de facto gar keine. Die Vornahme von Postversendungen stellt zudem keinen „erheblichen“ Aufwand iSd der Judikatur dar.

Die (wiederholte) Verhängung einer Zwangsstrafe ist in der Sache also zulässig (da die Verhängung einer Zwangsstrafe so oft zu wiederholen ist, bis die Verpflichtung erfüllt wird; VwGH 27.01.2015, 2012/11/0180).

III.2.2. Genauer zu betrachten ist hingegen die Frage des Vorliegens einer konkreten Leistungsfrist, da die im Titelbescheid vom 19.05.2020 enthaltene Anordnung lediglich den Gesetzestext („unverzüglich“) wiedergibt bzw. beinhaltet. Mit dieser Formulierung wird jedoch keine konkrete Frist gesetzt sondern nur eine unbestimmte Leistungsfrist in Gang gesetzt (VwGH 26.06.1985, 85/11/0063). Bei der hier bekämpften bescheidmäßigen Anordnung ergibt sich aber eine konkrete Leistungsfrist aus der (zweiten) Androhung der Ersatzvornahme, welche als Spruchpunkt II. des Bescheides vom 09.07.2020 im Ausmaß von 10 Tagen festgesetzt wurde. Auch wenn der Androhung der Ersatzvornahme kein (eigenständiger) Bescheidcharakter Zukommt, reicht diese Form aber für das Setzen einer konkreten Frist aus (VwGH 17.12.1984, 84/11/0129).

III.2.3. Die Verhängung einer Zwangsstrafe in einer Höhe von 500,-- Euro ist bei einem Strafrahmen von bis zu 726,-- Euro vor dem Hintergrund des materiellen Gehalts der konkreten Leistungs- bzw. Verpflichtungskonstellation und der Wahrung allenfalls erforderlicher Eskalationsstufen im oberen Bereich des Möglichen angesiedelt. Weitere Überlegungen dazu sind an dieser Stelle aber obsolet wie solche zur Vollstreckbarkeit.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger